



# STATUTEN

März 2009

Quartierverein für  
Schaubhus, Hübelistrasse, Waldstrasse, Benziwilstrasse und Benziwil



Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **I. Name, Sitz, Gebiet**

Name, Sitz	Art. 1.1 Unter dem Namen „Quartierverein Benziwil“ besteht in Emmenbrücke ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Emmen. Er ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
Gebiet	Art. 1.2 Er umfasst die Gebiete Benziwil, Benziwilstrasse, Waldstrasse, Schaubhus und Hübelistrasse 15 und 17.

## **II. Zweck**

Zweck	Art. 2 Die wichtigsten Zwecke des Quartiervereins sind: a) Wohnqualität im Quartier erhalten und verbessern. b) Wahrung der Interessen der Quartierbewohner. c) Förderung der Gemeinnützlichkei. d) Zusammenarbeit mit anderen Quartiervereinen. e) Bestrebungen der Gemeinde im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern.
-------	---

## **III. Mitgliedschaft**

Kategorien	Art. 3.1 Der Verein umfasst: a) Aktivmitglieder: Einzel- und Familienmitglieder b) Kollektivmitglieder c) Ehrenmitglieder
Mitgliedschaft	Art. 3.2 Mitglieder können Quartierbewohner und andere natürliche und juristische Personen werden, die den in Art. 2 umschriebenen Zweck fördern wollen.
Aufnahme	Art. 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

Pflichten	<p>Art. 3.4</p> <p>Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu entrichten.</p>
Austritt, Erlöschen	<p>Art. 3.5</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt jeweils auf Ende des Jahres durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Den Ausscheidenden steht auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch zu.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 3.6</p> <p>Wer sich um den Quartierverein Benziwil besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 3.7</p> <p>Mitglieder, die den Interessen des Quartiervereins in grober Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat seinen Entscheid zu begründen. Die betroffenen Mitglieder können verlangen, angehört zu werden. Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekurriert werden.</p>

## **IV. Finanzen**

Finanzielle Mittel	<p>Art. 4.1</p> <p>Die Finanzen werden aufgebracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jahresbeiträge der Mitglieder</li> <li>b) Zinsen aus Kapitalanlagen</li> <li>c) Überschüsse aus Veranstaltungen</li> <li>d) Freiwillige Zuwendungen</li> </ul>
Jahresbeitrag	<p>Art. 4.2</p> <p>Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 4.3</p> <p>Ordentliche, durch den normalen Geschäftsgang bedingte Ausgaben liegen im Kompetenzbereich des Vorstandes.</p>

Haftung Art. 4.4  
Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen

Rechnungsjahr Art. 4.5  
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## V. Organisation

Organe Art. 5.1  
Die Organe des Vereins sind:  
a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisor

### a) Generalversammlung

Kompetenzen: Art. 5.2  
Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Termin, Einladung: Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung hat unter Angaben der Traktanden mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen. Die Mitglieder haben Anliegen, über die an der Generalversammlung abgestimmt werden soll, dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich per Antrag einzureichen. An der Versammlung selbst werden keine Traktanden aufgenommen.

Aufgaben Art. 5.3  
Die Aufgaben sind:  
a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung  
b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes  
c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes  
d) Wahlen der Vorstands-Mitglieder und Rechnungsrevisoren  
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
f) Mutationen / Ehrungen  
g) Statutenrevisionen  
h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder  
i) Diverses

Art. 5.4  
Protokoll Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 5.5  
Wahlen/Vorstand Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für zwei Jahre. Sie sind mehrmals wählbar.

Art. 5.6  
Beschlussfassung Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die geheime Abstimmung kann durch einfache Mehrheit verlangt werden. Die Auflösung des Quartiervereins erfordert eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

Art. 5.7  
ausserordentliche GV Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder durch mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

## b) Vorstand

Art. 5.8  
Innerhalb des Vorstandsteams sind folgende Funktionen zu besetzen:  
- Teamleiter  
- Teamleiter-Stellvertreter  
- Aktuar  
- Kassier  
- Beisitzer  
Das Vorstands-Team konstituiert sich selbst.  
Für Sitzungen, Projekte und andere Aufgaben wird jeweils ein dafür verantwortlicher Teamleiter gewählt.

Art. 5.9  
Aufgaben Die Aufgaben des Vorstandes sind:  
a) Geschäftsführung gemäss den ihm durch die Statuten eingeräumten Befugnisse  
b) Vertretung des Quartiervereins nach aussen, insbesondere auch das Verfassen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen, sowie die Verhandlung mit Behörden  
c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Bericht über seine Tätigkeit  
d) Verwaltung des Vereinsvermögens

Beschlussfähigkeit	5.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
Unterschrift	Art. 5.11 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen ein bestimmendes Mitglied des Vorstandsteam zusammen mit dem Kassier (Kollektivunterschrift).
Entschädigung	Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

#### c) Rechnungsrevisoren

Zahl	Art. 5.12 Es sind zwei Revisoren und ein Ersatz zu bestimmen. Die Amtsdauer hat sich zu überschneiden.
Aufgabe	Art. 5.13 Die Revisoren prüfen jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **VI. Interessengemeinschaft Weihergruppe**

Die Weihergruppe ist eine Arbeitsgruppe des Quartiervereins. Sie unterliegt den Statuten des Quartiervereins und besteht aus dessen Mitgliedern. Die Gruppenleitung konstituiert sich selber. Ansprechpersonen werden dem Vorstand bei Veränderung mitgeteilt.

Zweck	Art. 6.1 Die Zuständigkeit der Pflege für das Naturschutzgebiet beim Benziwil-Weiher unterliegt dem Amt für Umwelt und Energie des Kt. Luzerns. Die Weihergruppe amtet nach diesen Vorgaben und ist für die Instandhaltung und allenfalls teilweise Erneuerung des Naherholungsgebietes Benziweiher in eigener Organisation zuständig. Weitere allfällige Aktivitäten sind mit dem Vorstand zu besprechen, um Überschneidungen zu vermeiden gemeinsame Interessen abzustimmen und deren Vertretung vor allem gegen aussen zu gewährleisten.
-------	--

Jahresbericht	<p><b>Art. 6.2</b> Die IG Weihergruppe verfasst über ihre Aktivitäten ein Jahresbericht. Einnahmen und Ausgaben werden über eine eigene Kasse geführt.</p>
Kasse	<p><b>Art. 6.3</b> Sowohl Jahresbericht als auch Kassenbericht sind an der Generalversammlung des Quartiervereins vorzulegen. Die Revisoren des Quartiervereins prüfen die Kasse und erteilen an</p>
Décharge	<p>der Generalversammlung dem Kassier Décharge.</p>
Auflösung	<p><b>Art. 6.4</b> Bei Auflösung der Weihergruppe gehen alle Rechte/Pflichten zurück an den Quartierverein Benziwil. Das Inventar und ein allfälliger Kassenüberschuss / Gewinn gehen ebenfalls an den Quartierverein Benziwil.</p>

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 7.1**  
Bei Auflösung sind die Protokolle und die Dokumente vollständig bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit den Akten zu übergeben. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verein, hat der Gemeinderat das hinterlegte Vermögen einer in der Gemeinde Emmen ansässigen gemeinnützigen Organisation zu überweisen.

**Art. 7.2**  
Diese Statuten wurden überarbeitet und von der Generalversammlung angenommen:

6020 Emmenbrücke, März 2009

Der Vorstand:  
Beatrice Marbach

André Bühler